

AUSBILDUNGSLEHRGANG 2025 TEIL 2

Einladung zum zweiten Teil des Tiroler Schluchtenführerlehrganges (Canyoningführerlehrgang) im Fachbereich Rettungstechniken, Erste Hilfe und Wildwasser schwimmen. Der zweite Ausbildungslehrgang findet vom **03.07.2025 um 09.00 Uhr bis zum 06.07.2025** in Ötztal-Bahnhof (Area 47) statt.

Kursort: Area 47, Ötztaler Achstr. 1, 6430 Ötztal Bahnhof
Telefon: +43 5266 87676

Leitung des Ausbildungslehrganges:

Ausbildungsleiter & Stellvertreter: Schrott Martin, Tel: +43 664 8152857
Gstrein Martin, Tel: +43 650 9209315

Kosten für den Ausbildungslehrgang vom 03.07. – 06.07.2025

€ 750,00/Person

Darin enthalten sind die Kosten für die Auszubildner, die Ausbildungsunterlagen, Gastlehrer und Lehrsaal für die Kurstage. Für Unterkunft und Verpflegung ist selbst zu sorgen.

Die Kurskosten von € 750,00 sind vor Beginn des Ausbildungslehrganges auf das unten angeführte Konto zu entrichten:

Achtung, sollte der Betrag nicht bis 26.06.2025 einlangen, wird der Tiroler Bergsportführerverband eine zusätzliche Gebühr von € 50,-- (€ 800,00) einheben

Raiffeisenbank Sölden

IBAN AT36 3632 4000 0044 0990

BIC RZTIAT22324

Voraussetzungen für eine Zulassung zum Ausbildungslehrgang sind, dass die Teilnehmer:

- a) dass 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben,
- c) das Sportmedizinische Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate) vorlegen,
- d) der vollständig ausgefüllte Tourenbericht vorgelegt wird.

ACHTUNG!

Die Aufnahmewerber werden auf folgende gesetzliche Bestimmungen bei der Verleihung (Autorisierung) als Tiroler Schluchtenführer aufmerksam gemacht.

Gemäß § 21 des Tiroler Bergsportführergesetzes sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis als Schluchten- und Canyoningführer durch die Bezirksverwaltungsbehörde folgende:

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schluchtenführer zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
- c) ausreichend haftpflichtversichert ist und
- d) im Fall der Fremdsprachigkeit über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4 zweiter und dritter Satz, 5 und 6 sinngemäß.

- Eigenberechtigung
- Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Abschlussprüfung
- Sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate)
- Verlässlichkeit, körperliche und geistige Eignung
- Ausreichende Haftpflichtversicherung